

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Februar 1961	Nummer 17
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203205	24. 1. 1961	RdErl. d. Finanzministers Nachbarreise im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten	234
2134	25. 1. 1961	RdErl. d. Innenministers Zulassung von Trockenlöschern für die Brandklasse „E“	234
71242	26. 1. 1961	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Errichtung der handwerklichen Meisterprüfungsausschüsse	234
8300	25. 1. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. 6. 1960; hier: Erhöhung der Ausgleichsrente für Witwen gemäß § 41 Abs. 3 BVG	235

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Innenminister	
19. 1. 1961	RdErl. — Französische Denkmäler und Ehrenstätten in Nordrhein-Westfalen
19. 1. 1961	Bek. — Änderung des Namens des Amtes Ollheim in Ludendorf, Landkreis Bonn, in „Amt Ludendorf“
Finanzminister	
	Personalveränderungen
25. 1. 1961	RdErl. — Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost
Minister für Wiederaufbau	
26. 1. 1961	Bek. — Lehrgänge für Wohnungs- und Siedlungswesen des Deutschen Volksheimstättenwerks — Landesverband NW —
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 56. und 57. Sitzung (32. Sitzungsabschnitt) am 17. und 18. Januar 1961 in Düsseldorf, Haus des Landtags
	236

I.**203205****Nachbarorte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten**

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 1. 1961 —
B 2700 — 158 IV 61

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) wird das Verzeichnis der Nachbarorte vom 9. Februar 1953 — B 2700 — 708 IV — (SMBI. NW. 203201) in Abschnitt B mit Wirkung vom 1. Februar 1961 wie folgt geändert:

I.

Bei „I. Land Baden-Württemberg — Regierungsbezirk Nordwürttemberg“ wird hinter dem Abschnitt „Landkreis Aalen“ eingefügt:

Landkreis Böblingen
Böblingen, Stadt — Sindelfingen, Stadt.

II.

Bei „II. Land Bayern — Regierungsbezirk Oberbayern“ wird im Abschnitt „Stadtteil München“ hinter „München, Stadt — Oberschleißheim“ eingefügt:

München, Stadt — Planegg.

III.

Bei „V. Land Hessen — Regierungsbezirk Darmstadt“ wird im Abschnitt „Stadtteil Darmstadt“ berichtigt „Nieder-Ramstedt“ in „Nieder-Ramstadt“.

Hinter „Darmstadt, Stadt — Nieder-Ramstadt“ wird eingefügt:

Darmstadt, Stadt — Pfungstadt.

Im Abschnitt „Stadtteil Offenbach a. M.“ wird gestrichen „Offenbach a. M., Stadt — Rumpenheim“. Es wird eingefügt:

Offenbach a. M., Stadt — Heusenstamm, Stadt.

Bei „V. Land Hessen — Regierungsbezirk Kassel“ wird im Abschnitt „Stadtteil Kassel“ vor „Kassel, Stadt — Niedervellmar“ eingefügt:

Kassel, Stadt — Lohfelden.

IV.

Bei „VI. Land Niedersachsen — Regierungsbezirk Osnabrück“ wird hinter dem Abschnitt „Landkreis Bersenbrück“ eingefügt:

Landkreis Lingen
Lingen, Stadt — Ortsteil Schepsdorf der Gemeinde Schepsdorf-Lohne.

V.

Bei „VII. Land Nordrhein-Westfalen — Regierungsbezirk Arnsberg“ wird im Abschnitt „kreisfreie Stadt: Hamm (Westfalen)“ nach „Hamm (Westf.), Stadt — Bokum-Hövel“ eingefügt:

Hamm (Westf.), Stadt — Heessen.

VI.

Hinter „VIII. Land Rheinland-Pfalz“ wird eingefügt:

IX. Saarland
Landkreis Ottweiler
Neunkirchen (Saar), Stadt — Wiebelskirchen.
Stadtteil Saarbrücken
Saarbrücken, Stadt — Bischmisheim (Schafbrücke)
— Brebach-Fechingen
— Gersweiler

Landkreis Saarbrücken

Sulzbach (Saar), Stadt — Dudweiler

Völklingen, Stadt — Ludweiler.

Landkreis Saarlouis

Saarbrücken, Stadt — Wallerfangen

VII.

Das Land Schleswig-Holstein erhält die Nr. X., das Land Berlin die Nr. XI.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW, 1961 S. 234.

2134**Zulassung von Trockenlöschnern für die Brandklasse „E“**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1961 —
III A 3/246 — 5091/61

Wie durch wissenschaftliche Untersuchungen festgestellt worden ist, bestehen gegen die Verwendung von Feuerlöschgeräten mit Trockenpulver bei Bränden in elektrischen Anlagen bis zu 1000 Volt Betriebsspannung im Hinblick auf die Gefährdung des Löschen keine Bedenken. Die Gefahr für den Löschen ist nicht größer als bei der Verwendung von Löscheräten, die bereits für die Brandklasse „E“ zugelassen sind.

Die bereits ausgesprochenen Zulassungen von Trockenlöschnern der Brandklassen A, B und C gelten daher auch für die Brandklasse „E“ für den Einsatz bei Bränden in elektrischen Anlagen bis zu 1000 Volt Betriebsspannung.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Landesfeuerwehrschule (Amtliche Prüfstelle);

nachrichtlich:

an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW, 1961 S. 234.

71242**Errichtung der handwerklichen Meisterprüfungsausschüsse**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 20. 1. 1961 — II/D 1 — 23 — 13 — 6'61

Der RdErl. v. 20. 8. 1959 — SMBI. NW. 71242 — wird wie folgt geändert:

Als vorletzter Absatz wird eingefügt:

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist gemäß § 43 Abs. 1 HwO ein Stellvertreter zu bestellen. Durch die Vorschrift soll gewährleistet werden, daß für jedes ordentliche Mitglied im Falle seiner Verhinderung ein namentlich bestimmter Stellvertreter zur Verfügung steht. Der Fall der Verhinderung ist, da die Prüftätigkeit ehrenamtlich neben der Berufstätigkeit wahrgenommen wird, erfahrungsgemäß nicht selten und tritt häufig zu gleicher Zeit auch beim Stellvertreter ein. Man wird die Gesetzesbestimmung, um ihrem Zweck zu genügen, daher so auffassen dürfen, daß für jedes Mitglied mindestens ein Stellvertreter zu bestellen ist. Andererseits muß allerdings im Interesse einer möglichst einheitlichen Prüfungspraxis verhindert werden, daß die Zahl der Stellvertreter unnötig ausgeweitet wird. Die Bestellung mehrerer Stellvertreter für jedes ordentliche Mitglied kann und darf nicht dazu führen, daß aus ihnen neue und jeweils beliebig zusammengesetzte Kommissionen neben dem ordentlichen Prüfungsausschuß gebildet werden oder daß der Prüfungsausschuß zu jedem Prüfungstermin in anderer Besetzung zusammentritt. Die Prüfungen sind, soweit und solange Stellvertreter nicht herangezogen werden müssen, grundsätzlich vom ordent-

lichen Prüfungsausschuß in der vom Regierungspräsidenten bestimmter Zusammensetzung abzunehmen. Unter diesen Gesichtspunkten halte ich es für ausreichend, wenn für jedes ordentliche Mitglied in der Regel zwei, bei besonders stark beanspruchten Ausschüssen ausnahmsweise drei Stellvertreter bestellt werden. Es ist im übrigen nichts dagegen einzuwenden, daß die Stellvertreter für die beiden Beisitzer aus dem Meisterstande (§ 43 Abs. 3 HwO) so bestellt werden, daß jeder Beisitzer durch jeden Stellvertreter vertreten werden kann.

— MBl. NW. 1961 S. 234.

8300

**Gesetz
zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts
(Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960;
hier: Erhöhung der Ausgleichsrente für Witwen
gemäß § 41 Abs. 3 BVG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 1. 1961 —
II B 2 — 4222 (6 61)

1. Nach § 41 Abs. 3 BVG ist eine Witwe durch den Verlust ihres Ehemannes dann wirtschaftlich besonders betroffen, wenn ihre Einkünfte einschließlich Grund- und Ausgleichsrente ein Viertel des Einkommens des Ehemannes, das dieser erzielt hat oder voraussichtlich erzielt hätte, nicht erreichen. Unter Einkünften der Witwe sind deren Bruttoeinkünfte zu verstehen; mithin ist das Gesamteinkommen, d. h. auch das Einkommen aus eigener Arbeit, aus eigenem Vermögen bzw. aus den Renten der Witwe, zu berücksichtigen. Subsidiäre Leistungen, wie Fürsorgeleistungen, zählen jedoch nicht zu den Bruttoeinkünften der Witwe.
2. Die Gewährung einer Teilausgleichsrente schließt die Annahme eines besonderen wirtschaftlichen Betroffenseins und die Erhöhung der Ausgleichsrente um den Betrag von 50.— DM nicht aus. Sind die Voraussetzungen des § 41 Abs. 3 BVG gegeben, so ist bei der Berechnung der Ausgleichsrente von dem Betrage von 150,— DM auszugehen. Erst dann sind die Einkünfte der Witwe, die zu einer Kürzung der Ausgleichsrente führen, gemäß § 41 Abs. 4 BVG abzusetzen.
3. Das besondere wirtschaftliche Betroffensein muß durch den auf Schädigungsfolgen zurückzuführenden Verlust des Ehemannes bedingt sein. Das Gesetz stellt es hierbei jedoch keineswegs auf den Zeitpunkt des Verlustes des Ehemannes ab, so daß auch Schädigungsfolgen, die zum Tode des Ehemannes nach 1945 geführt haben, ein derartiges Betroffensein bedingen können.
4. Bezug der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes einen Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 BVG, so ist bei der Gegenüberstellung der Einkünfte in Ansehung des Beschädigten das Einkommen der Berufsgruppe zugrunde zu legen, das nach § 30 Abs. 4 BVG für die Feststellung seines Einkommensverlustes maßgeblich war. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Mindernung der Erwerbsfähigkeit des Beschädigten gemäß § 30 Abs. 2 BVG erhöht war.

An die Landesversorgungssämter Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1961 S. 235.

II.

Innenminister

Französische Denkmäler und Ehrenstätten in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 19. 1. 1961 —
I C 1/18 — 80.13

Das Französische Generalkonsulat legt Wert auf Angaben über französische Denkmäler, Grabsäulen, alte Mili-

tärfriedhöfe und einzelne Soldatengräber oder sonstige Erinnerungszeichen an historische Ereignisse, die die französische Geschichte betreffen.

Weder bei staatlichen Stellen noch bei den Landschaftsverbänden sind Unterlagen über derartige historische Erinnerungsmaale vorhanden. Ich bitte deshalb alle in Frage kommenden Gemeinden, in deren Bereich sich französische Erinnerungsstätten der genannten Art befinden, kurze Angaben darüber unter genauer Bezeichnung der Örtlichkeit (Grablage, Aufstellungsort, Anbringungsstelle bei Gedenktafeln usw.) auf dem Dienstwege bis zum 25. 2. vorzulegen. Fehlanzeige rich: erforderlich.

— MBl. NW. 1961 S. 235.

T.

Aenderung des Namens des Amtes Ollheim in Ludendorf, Landkreis Bonn, in „Amt Ludendorf“

Bek. d. Innenministers v. 19. 1. 1961 —
III A 1a — 1466 II 60

Durch Beschuß der Landesregierung vom 3. Januar 1961 ist der Name des Amtes Ollheim in Ludendorf, Landkreis Bonn, in

„Amt Ludendorf“

geändert worden.

— MBl. NW. 1961 S. 235.

Finanzminister

Personalveränderungen

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden: Regierungsbaurat G. Baitz, Finanzbauamt Wesel, zum Oberregierungsbaurat; Regierungsassessor Dr. W. Ahle, Finanzamt Paderborn, zum Regierungsrat; Regierungsassessor G. Dustmann, Finanzamt Bünde, zum Regierungsrat; Regierungsbaudirektor R. Elster, Finanzbauamt Dortmund, zum Regierungsbaurat.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsbaurat G. Pehle vom Finanzbauamt Düsseldorf an das Finanzbauamt Essen; Regierungsrat W. Timmerbeil vom Finanzamt Dortmund-Süd an das Finanzamt Dortmund-Außendstadt; Regierungsrat K. Wolters vom Finanzamt Dortmund-Außendstadt an die Großbetriebsprüfungsstelle Dortmund.

Finanzgerichte

Es ist verstorben: Finanzgerichtsrat Dr. H. Clauß vom Finanzgericht Münster.

— MBl. NW. 1961 S. 235.

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 1. 1961 —
B 2720 — 250 IV 61

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsbergangsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin, Teil I, Nr. 41, Seite 200) für den Monat

Dezember 1960 auf 100 DM-Ost = 21,70 DM-West

festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1961 S. 235.

Minister für Wiederaufbau

**Lehrgänge für Wohnungs- und Siedlungswesen
des Deutschen Volksheimstättenwerks
— Landesverband NW. —**

Bek. d. Ministers für Wiederaufbau v. 26. 1. 1961 —
III C 2 — 5.52 — Tgb.Nr. 107 61

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks veranstaltet im 1. Halbjahr 1961 folgende Lehrgänge:

- a) 68. Fortbildungslehrgang vom 24.—27. 1. 1961
in Königswinter
- b) 69. Fortbildungslehrgang vom 7.—10. 2. 1961
in Duisburg
- c) 70. Fortbildungslehrgang vom 21.—24. 2. 1961
in Duisburg
- d) 71. Fortbildungslehrgang vom 7.—10. 3. 1961
in Dingden
- e) 72. Fortbildungslehrgang vom 6.—9. 6. 1961
in Münster

f) 73. Fortbildungslehrgang vom 20.—23. 6. 1961
in Freckenhorst

g) 74. Fortbildungslehrgang vom 11. — 14. 7. 1961
in Freckenhorst

Die unter a), c), d), e) und f) genannten Lehrgänge behandeln das Bundesbaugesetz und den Gesetzentwurf einer Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. In dem 69. und 74. Fortbildungslehrgang ist dem Bundesbaugesetz nur ein Vortrag gewidmet, dafür wird das Gesetz über den Abbau der Wohnungswangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht in drei Vorträgen behandelt und allgemeine Fragen der Wohnungsbau-Finanzierung in weiteren Vorträgen zur Erörterung gestellt.

Ich weise auf diese Lehrgänge empfehlend hin: über nähere Einzelheiten wird das Deutsche Volksheimstättenwerk — Landesverband Nordrhein-Westfalen —, Düsseldorf, Duisburger Straße 44, alle weiteren Auskünfte erteilen.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW, 1961 S. 236.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 56. und 57. Sitzung (32. Sitzungsabschnitt) am 17. und 18. Januar 1961
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags
1	436	Vierte Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung	Zur Kenntnis genommen (17. 1.)
2	441	Nachwahl für den Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks Köln	Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen (17. 1.)
3	438 437 398 390 354	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1961 (Haushaltsgesetz 1961) — 3. Lesung —	
	453	Aenderungsanträge Fraktionen der CDU und FDP zu Kap. 01 01 Tit. 316	Angenommen (17. 1.)
	416	Fraktion der FDP zu Kep. 03 10, 03 12, 03 13, 05 13 A, 05 14 — Tit. 101	Der Aenderungsantrag ist weiterhin dem Ausschuß für Innere Verwaltung — Arbeitskreis für Polizeifragen — überwiesen (17. 1.)
	447	Fraktion der FDP zu Kap. 05 11 A, 05 12 A, 05 13 A, 05 14 — Tit. 101	Abgelehnt (17. 1.)
	451	Fraktion der CDU zu Kap. 05 11 A, 05 12 A, 05 13 A, 05 14 — Tit. 103 und 104	Angenommen (17. 1.)
	454	Fraktionen der CDU, SPD und FDP zu Kap. 06 81 Tit. 660	Angenommen (17. 1.)

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags
	445	Fraktion der SPD zu Kap. 08 02 Tit. 972	Abgelehnt (17. 1.)
	444	Fraktion der SPD zu Kap. 08 02 Tit. 977	Abgelehnt (17. 1.)
	450	Fraktion der CDU zu Kap. 14 61 Tit. 51 und 52	Angenommen (17. 1.) Der Gesetzentwurf und der Haushaltplan — Drucksache Nr. 354 — wurden nach der 3. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag (Ziff. 3 und 4) — Drucksache Nr. 438 — mit der Erhöhung bei Kap. 14 81 Tit. 69 um 1 379 000 DM auf 3 375 900 DM und unter Berücksichtigung der angenommenen Änderungsanträge — Drucksachen Nr. 450, 451, 453 und 454 — verabschiedet (17. 1.) Durch die Annahme der Änderungsanträge Drucksachen Nr. 453 und 454 erhöhen sich die Abschlußsummen in den Einzelplänen 01, 06 und 14, und zwar in Einzelplan 01 — Landtag — die Ausgaben um 1 Million DM auf 8 180 000 DM, in Einzelplan 06 — Arbeits- und Sozialministerium — die Ausgaben um 379 000 DM auf 308 354 400 DM, in Einzelplan 14 — Allgemeine Finanzverwaltung — die Einnahmen um 1 379 000 DM auf 5 572 323 300 DM.
4	448 386 359	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1961	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 359 — wurde nach der 3. Lesung mit den in der 2. Lesung beschlossenen Änderungen gem. Drucksache Nr. 386 und den Änderungen gem. Drucksache Nr. 448 einstimmig verabschiedet (17. 1.)
	443	Aenderungsantrag der Fraktion der FDP	Von der eintragstellenden Fraktion zurückgezogen (17. 1.)
5	346	Entwurf eines Gesetzes über Gemeintheilung und Reallastenablösung (Gemeintheilungsgesetz — GtG)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen (17. 1.)
6	356	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung mit Mehrheit an den Hauptausschuß überwiesen unter Berücksichtigung der in der Sitzung vorgetragenen Wünsche bezüglich der Heranziehung von Mitgliedern aus anderen Ausschüssen (17. 1.)
7	374	Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Haushalt- und Finanzausschuß überwiesen (17. 1.)
8	414	Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung als Markscheider	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Wirtschaftsausschuß überwiesen (17. 1.)
Nachtrag	449	Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung an die Kommission zur Neuregelung der Diäten überwiesen mit der Maßgabe, daß der Landtagspräsident das Recht hat, das Landtagspräsidium und die Fraktionsvorsitzenden zu den Beratungen hinzuzuziehen (17. 1.)
9	435	Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1959	Einstimmig an den Haushalt- und Finanzausschuß überwiesen (17. 1.)

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	In h a l t	Beschlüsse des Landtags
10	345	Interpellation Nr. 15 der Fraktion der FDP betr. Bildung eines Rechtspflegeministeriums	Die Interpellation wurde durch Herrn Minister Dr. Sträter beantwortet (18. 1.) Der von dem Abg. Ollesch (FDP) mündlich gestellte Antrag auf Einsetzung einer Kommission, welche aus Vertretern des Landtags und der Landesregierung bestehen soll, um Überlegungen bezüglich der Errichtung eines Rechtspflegeministeriums anzustellen, und die nach etwa einem Jahr dem Landtag über ihre Bemühungen berichten soll, wurde einstimmig an der Justizausschuß überwiesen (18. 1.)
11	434	Interpellation Nr. 20 der Fraktion der SPD betr. Landgerichtspräsident Dr. Becker in Bonn	Die Interpellation wurde durch Herrn Minister Dr. Flehinghaus beantwortet (18. 1.)
12	372 452 146	Bericht des Kulturausschusses über den Antrag der Fraktion der SPD betr. Vorbereitungen zur Umgestaltung des Schulaufbaues im Lande Nordrhein-Westfalen Anderungsantrag der Fraktion der FDP Antrag der Fraktion der SPD betr. Vorbereitungen zur Umgestaltung des Schulaufbaues im Lande Nordrhein-Westfalen	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 372 — wurde unter Berücksichtigung des angenommenen Änderungsantrages der Fraktion der FDP — Drucksache Nr. 452 — einstimmig angenommen (18. 1.) Einstimmig angenommen (18. 1.) Von der antragstellenden Fraktion zurückgezogen (18. 1.)
13	439	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses über die über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1960 im Betrage von 10 000 DM und darüber	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 439 — wurde einstimmig angenommen (18. 1.)
14	440	Beschlüsse zu Eingaben	Zur Kenntnis genommen (18. 1.)

Düsseldorf, den 20. Januar 1961

— MBl. NW. 1961 S. 236.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8.— DM. Ausgabe B 9,20 DM.